

J m N a m e n
d e s D e u t s c h e n V o l k e s

In der Strafsache gegen

- 1.) den Regierungsreferendar a.D. Dr. Karl L e d e r e r aus Wien,
dort geboren am 22. September 1909,
- 2.) den Vizeinspektor der städtischen Elektrizitätswerke Wien Rudolf
W a l l n e r aus Wien, dort geboren am 1. April 1903;
- 3.) die Kontoristin Anna H a n i k a aus Wien, dort geboren am 27.
Juni 1903,
- 4.) die Volksschullehrerin Margarete S k r o c h aus Wien, dort ge-
boren am 28. Juni 1908,
- 5.) die berufslose Stefanie W o t r a u b e k aus Wien, dort geboren
am 17. Dezember 1880,
- 6.) die Schneidersehefrau Marie L u n a k geborene Hiebl aus Wien,
geboren am 29. Mai 1892 in Steyr (Oberdonau),
- 7.) den Diplomingenieur Alfred M i e g l aus Wien, dort geboren am
8. September 1900,
- 8.) den Ingenieur und Oberleutnant a.D. Karl S e r a c h e n aus
Wien, dort geboren am 25. Mai 1904 ,

zu 1, 2, 4, 7 und 8 zur Zeit in dieser Sache in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung
vom 2. und 3. März 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs, Dr. Crohne, Vorsitzend,
Landgerichtsdirektor Preußner,
SS-Brigadeführer Goetze,
SA-Gruppenführer Haas,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt :

I.

Die Angeklagten haben in Wien seit 1938, zum Teil seit 1939,
bis zum Sommer 1940 im Rahmen der von Lederer geführten hochver-
räterischen " Österreichischen Freiheitsbewegung " organisatorisch
und

und agitatorisch den Hochverrat vorbereitet.

Dr. Lederer als führender Kopf der Organisation und Wallner und Miegl als leitende Funktionäre haben zugleich Zersetzung der Wehrkraft durch Vorbereitung von Hetzschriften betrieben und Serschen, Stefanie Skroch und Marie Lunak haben hierbei Hilfe geleistet.

Dr. Lederer, Wallner und Miegl werden deshalb zum

T o d e

verurteilt. Sie sind auch für immer ehrlos.

Serschen und Margarete Skroch werden jeder zu 6 Jahren Zuchthaus, Marie Lunak wird zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt Anna Hanika zu 2 Jahren Zuchthaus, Stefanie Wotraubek zu 1 Jahr Zuchthaus.

Serschen und Margarete Skroch sind jeder auf 6 Jahre, Marie Lunak, Anna Hanika und Stefanie Wotraubek sind jeder auf 2 Jahre ehrlos.

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten wird die Untersuchungshaft, wie folgt, auf die Strafe angerechnet: Serschen und Margarete Skroch je 3 Jahre, 6 Monate. Bei Anna Hanika, Marie Lunak und Stefanie Wotraubek ist die Strafe durch die erlittene Haft verbüßt.

II.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe.

I.

Bald nach der Wiedervereinigung der Alpen- und Donaugau mit dem Reich bildete sich in Wien unter Führung des Angeklagten Dr. Lederer eine Organisation mit der Bezeichnung "Österreichische Freiheitsbewegung", im folgenden kurz ÖFB., die wie einige andere ähnliche Vereinigungen auf den Sturz der nationalsozialistischen Reichsführung und die Losreißung der Alpen- und Donaugau vom Reich mit dem Ziele hinarbeiteten, einen selbständigen österreichischen Staat zu errichten. Die Verwirklichung dieser Bestrebungen wurde durch Werbung und Schulung von Mitgliedern und vornehmlich durch umfangreiche und besonders gehässige Hetzschriftenpropaganda vorbereitet.

Im Rahmen dieser Organisation sind die Angeklagten bis zum polizeilichen Einschreiten im Juli 1940 tätig gewesen.

Im einzelnen hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt.

II.

1. Der Angeklagte Dr. Lederer.

a) Der jetzt 34 Jahre alte ledige Angeklagte Lederer ist bei der Finanzprokurator in Wien als Regierungsreferendar tätig gewesen und Ende Februar 1939 als Mischling mindestens 2. Grades - genauere Feststellungen haben sich insoweit nicht treffen lassen - aus dem Staatsdienst entlassen worden. Seither ist er keinem Erwerb nachgegangen.

Von 1934 bis zur Wiedervereinigung der Alpen- und Donaugau mit dem Reich hat er der "Vaterländischen Front" und zeitweise den Ostmärkischen Sturmcharen angehört. Nach seiner Behauptung war er diesen Vereinigungen nur beigetreten, um Benachteiligungen im Beruf zu entgehen.

b) Der Angeklagte stand der Wiedervereinigung der Alpen- und Donaugau mit dem Reich und der nationalsozialistischen Reichsführung von vornherein ablehnend gegenüber. Er wünschte den Sturz unserer Regierung und die Losrennung der Alpen- und Donaugau vom Großdeutschen Reich herbeizuführen und einen selbständigen österreichischen

Staat

Staat zu errichten. Die Beschäftigung mit diesen Ideen führte ihn dazu, ein Programm und ein Statut einer von ihm geplanten Organisation aufzustellen, die sein staatsfeindliches Vorhaben verwirklichen sollte. Programm und Statut sind im Zuge des polizeilichen Einschreitens beschlagnahmt worden.

Das Statut besagt im § 5: "Personen, die die Lebensfähigkeit Österreichs im Umfange des Jahres 1937 bezweifeln oder für fremde (außerösterreichische) Interessen zu handeln bereit sind, können nicht Mitglieder werden." Ferner ist in dem Statut (§§ 15-17) die Aufstellung von "Spezialgruppen" geregelt, nämlich von "Wehrtrupps", sowie Jugend- und Frauengruppen.

Das Programm verkündet unter der Überschrift: "Was wir wollen" die "Errichtung eines selbständigen, politisch unabhängigen Österreich, ein neues, wirklich geeintes Österreich, befreit von allem nationalsozialistischen Irrwahn" sowie das Bereitstehen einer Organisation, die "bei Wegfall des nationalsozialistischen Terrorregimes die Führung der Staatsgewalt übernimmt".

Als bald nach dem Umbruch fand sich der Angeklagte mit Gleichgesinnten wiederholt zu staatsfeindlichen Gesprächen in der Wohnung des Religionslehrers Molecz in Wien zusammen. Dort vertrat er die Auffassung, daß Österreich sich vom Großdeutschen Reich trennen und selbständig werden müsse, und daß es zur Errichtung dieses Zieles erforderlich sei, Gleichgesinnte in einer Vereinigung zusammenzufassen.

Als er durch den anderweit verfolgten Schauspieler Lehmann hörte, den er bei den Zusammenkünften in der Wohnung des Molecz kennenlernte, daß der inzwischen abgeurteilte Theologielehrer Roman Scholz vom Chorherrenstift Klosterneuburg die gleichen Pläne verfolgte, suchte er ihn im Frühjahr 1939 in Begleitung seines Bekannten Utenschil-Radimski auf und erörterte mit ihm in der Folgezeit zu wiederholten Malen sein Vorhaben. Der Angeklagte und Scholz nahmen in Aussicht, die von Scholz bereits aufgebaute Vereinigung, die sich "Deutsche Freiheitsbewegung" nannte, und die Organisation, die der Angeklagte unter der Bezeichnung "Österreichische Freiheitsbewegung" zu errichten im Begriffe stand, zusammenzuschließen. Dabei erklärte es der Angeklagte für zweckmäßig, einige Einrichtungen der Gruppe

des

des Scholz, wie die feierliche Vereidigung der neuen Mitglieder und die Höhe der Beiträge in der ÖFB. einzuführen, und schlug vor, die Mitglieder beider Organisationen einheitlich zu nummerieren. Mit Scholz erwog er, ferner bereits Maßnahmen für den Fall des Umsturzes und sprach davon, auch die Kommunisten an der Staatsführung insofern zu beteiligen, als ihnen das Justizministerium und einige Staatssekretariate überlassen werden sollten.

Inzwischen war der Angeklagte bemüht, den mitangeklagten Wallner, den er bei Kolecz kennengelernt hatte, für die ÖFB. als Mitarbeiter zu gewinnen. Er unterrichtete ihn eingehend von seinem politischen Vorhaben und den organisatorischen Plänen und gab ihm auch von den Besprechungen mit Scholz Kenntnis. Da Wallner noch widerstrebte, zog er ihn zu einer Unterredung mit Scholz im August 1939 hinzu, weil er hoffte, Wallner werde sich unter dem Einfluß des Scholz bereitfinden, sich der ÖFB. anzuschließen. Wenige Tage nach dieser Zusammenkunft, der auf Seiten des Scholz der Baumeister Schöner als "Wirtschafts-sachverständiger" beiwohnte, gelang es dem Angeklagten, Wallner zum Beitritt zur ÖFB. zu bewegen, und er verpflichtete ihn durch folgenden Eid, den künftig die neu eintretenden Mitglieder zu leisten hatten:

"Ich schwöre einen heiligen Eid, daß ich die ÖFB. nach meinen besten Kräften fördern, ihren Vorgesetzten Gehorsam leisten und ihr Geheimnis gegen jedermann wahren werde. Gott ist zeuge und Rächer meines Eides."

Der Angeklagte beauftragte Wallner zunächst, den Scholz, der sich weiteren Besprechungen entzog, zu einer erneuten Zusammenkunft zu veranlassen. Wallners wiederholte Versuche scheiterten jedoch; Scholz erklärte, er traue dem Angeklagten nicht. 1940 erreichte dann der Angeklagte eine letzte Aussprache mit Scholz, bei der dessen Mitarbeiter, der Burgschauspieler Hartmann, zugegen war. Die Unterredung verlief ohne Ergebnis, da Scholz die ursprünglich in Aussicht genommene Zusammenarbeit ablehnte. An Scholz war der Angeklagte dieses letzte Mal durch Vermittlung des anderweit verfolgten Studenten Brandauer und des in einem weiteren Verfahren angeklagten Fischer-Ledenice herangekommen. Den Brandauer gewann der Angeklagte für die ÖFB. als Mitglied.

Im März oder April 1940 nahm der Angeklagte ferner mit Hilfe des in einem anderen Verfahren verfolgten Roth-Limanova zu dem inzwischen abgeurteilten Dr. Kastelic Beziehungen auf, der sich in Wien als Leiter einer weiteren Organisation mit der Bezeichnung "Großösterreichische Freiheitsbewegung" illegal betätigte. Auch bei Kastelic strebte der Angeklagte in mehrmaligen Aussprachen ein gemeinsames Vorgehen der von beiden geführten Vereinigungen an, hatte indes wiederum keinen Erfolg.

Als bald nach der Anwerbung Wallners händigte er diesem Abschriften des Programms und des Statuts der OFB. aus, die er auf seiner Schreibmaschine hergestellt hatte, und wies ihn an, diese bei der Werbung von Mitgliedern zu verwenden. Er bestimmte, daß jedes neue Mitglied 10 weitere Anhänger gewinnen und jeder Angehörige der OFB. unter einer Geheimnummer listenmäßig erfaßt werden sollte. Ferner ordnete er an, daß Mitgliedsbeiträge in Höhe von durchschnittlich 1% des Monatseinkommens gezahlt und Spenden gesammelt werden sollten. Die Gelder sollten von Wallner zentral eingezogen und die Spenden als "Verfolgtenhilfe" zur Unterstützung festgenommener Mitarbeiter oder ihrer Angehörigen verwendet werden. Wallner lieferte an den Angeklagten für die Zeit von November 1939 bis zum Mai 1940 an Mitgliedsbeiträgen und Spenden später die Summe von 1124,02 RM ab, auch erhielt der Angeklagte wiederholt unmittelbar von Mitgliedern Beiträge und Spenden. Zur Übergabe der im Juni 1940 vereinnahmten Beträge an Lederer kam es infolge des Zugriffs der Polizei nicht mehr. In der Wohnung des Angeklagten wurden 425 RM an Geldern der OFB. sowie 6 auf seinen Namen lautende Sparkassenbücher beschlagnahmt. Die Annahme der Anklage, daß der Angeklagte auf die Sparkassenbücher Gelder der OFB. eingezahlt habe, ist durch die Beweisaufnahme nicht hinreichend bestätigt worden.

Für die Werbung neuer Anhänger und zur Agitation unter der Bevölkerung ordnete der Angeklagte die Verbreitung der Hetzschriften "Was nicht im VB. steht" und des "Volkigen Beobachters" sowie die Verbreitung von Hetzparolen an, die in sogenannten Gedichten formuliert und schriftlich niedergelegt waren. Von der Flugschrift "Was nicht im VB. steht" erschienen mindestens 20 Ausgaben. Das genannte Agitationsmaterial, dessen Inhalt nach dem Geständnis des Angeklagten

teil-

Teilweise von ihm selbst stammte, händigte er fortlaufend an Wallner und später hinzutretende Mitarbeiter aus.

Durch den polizeilichen Zugriff ist zahlreiches derartiges Material erfaßt worden. Es finden sich darin folgende Auslassungen:

"In Polen haben die Österreicher geblutet und die Deutschen geplündert

Österreicher, auf zum Befreiungskampfe, bevor Hunger, Seuche und Mord Euer Land verödet !

Österreicher macht Euch frei von der Nazibarbarei !

Österreicher macht Euch frei von der Pöblertyrannie !

Österreicher macht Euch frei von der deutschen Sklaverei !...

Wir Österreicher auf uns gestellt hatten Frieden und Freundschaft mit aller Welt

Was geht uns die Händel der Preußen an ?

Was haben uns andere Völker getan ?

Wir nehmen die Waffen nur in die Hand zum Kampfe fürs österreichische Heimatland,

gegen das braune Sklavenreich,

für ein freies glückliches Österreich

Erwacht Soldaten und seid bereit,

gedenkt an Euren ersten Eid !

.....

Den österreichischen General kommandiert ein Gefreiter von dazunah.

Und der österreichische Rekrut

wür ihnen nur als Kanonenfutter gut.

.....

Der Bruder Schnitzschuh ist nicht so dumm,

Gebt acht ! Und dreht die Gewehre um.

Der Tag der Vergeltung ist nicht mehr weit,

Soldaten denkt an Euren ersten Eid.

.....

Drum legt die Waffe Euch bereit,
denn wisset, es ist höchste Zeit.

Wir schütteln ab die Tyrannie
und Österreich wird wieder frei.

.....

des dritten Reiches. Für einige Autos werden schon insgeheim Benzin und rotweißrote Fähnchen beschafft, um diesen als österreichischen Wagen die Durchfahrt in die Heimat zu erleichtern.

.....

Frauen, die arbeitslos waren und ihr Arbeitsbuch dem Arbeitsamte vorlegen, werden alsbald zum Arzt des Amtes geladen. Das ist die Vorstufe für die Verschickung nach deutschen Munitionsfabriken Arbeiterinnen werdet krank, wenn ihr zum Amtsarzt geladen werdet !"

Nachdem es Wallner alsbald gelungen war, einige Mitglieder, besonders unter der weiblichen Bevölkerung, zu werben, ließ er diese Gruppe, die sich im Laufe der Zeit vergrößerte, wiederholt zusammenrufen und legte den Mitgliedern in längeren Ausführungen die geschilderten Ziele der OFB. sowie die Methoden der illegalen Arbeit dar, und ermahnte sie immer wieder, für die OFB. Propaganda zu treiben und neue Anhänger zu werben. Er setzte die Zuhörer auch davon in Kenntnis, daß für die beabsichtigte Übernahme der Staatsgewalt militärische Stoßtrupps bereitgestellt würden.

Anfang 1940 nahm der Angeklagte in Aussicht, die von Wallner geführte Frauengruppe zu dessen Entlastung einer Frau Dr. Simony und der Bankbeamtin Führung zu unterstellen. Diese hatte er selbst als Mitglieder gewonnen. Seine zu diesem Zweck wiederholt geführten Rücksprachen blieben jedoch ergebnislos, da die von Wallner gewonnene Mitangeklagte Wotraubek, der eine Anzahl weiblicher Mitglieder unterstand, sich weigerte, unter einer anderen Leitung als der des Wallner zu arbeiten.

Im Frühjahr 1940 wurde dem Angeklagten durch Wallner, der schon als Mitglied geworbene Mitangeklagte Miegler vorgestellt. Auch diesem setzte der Angeklagte in längeren Ausführungen die Bestrebungen der OFB. auseinander. Durch Miegler lernte er alsbald die ehemaligen Offiziere Sellner, Wiener und Hübler kennen und gewann sie als Mitarbeiter. Ihnen händigte er gleichfalls die genannten Hetzschriften für Werbezwecke aus und hielt sie dazu an, der OFB. weitere Anhänger zuzuführen. Miegler und die von diesem geführte Gruppe, die von Wallner illegal betreut wurde, unterstellte er im Mai 1940

der

der Leitung des Mitangeklagten Serschen.

Den Mitangeklagten Serschen, einen ehemaligen Offizier, der ihm durch den ihm bekannten, aus politischen Gründen entlassenen Polizei-offizier Dr. Röder zugeführt worden war, veranlaßte der Angeklagte, indem er ihn über die Bestrebungen, Ziele und Organisation der ÖFB. ausführlich unterrichtete, zur Mitarbeit. Er trug ihm auf, im Kreise seiner Bekannten Mitglieder zu werben, und hielt alsbald vor Serschen und den von diesem für die ÖFB. interessierten ehemaligen Offizieren Gruber und Faerber einen Vortrag über die ÖFB. Er erlangte ihre Zusage zur Mitarbeit und verpflichtete die Genannten durch Handschlag als Mitglieder. Dem Gruber übertrug er die Führung dieser Gruppe und bestimmte Serschen zu seinem Stellvertreter. Diesen setzte er später, nachdem Gruber festgenommen worden war, als dessen Nachfolger ein. Die drei Genannten wurden vom Angeklagten mit dem geschilderten Agitationsmaterial beliefert und ständig ermahnt, unter ihren Berufsgenossen Anhänger zu werben.

Die Aufstellung militärischer Stoßtrupps für den Fall der gewaltsamen Übernahme der Macht im Staate besprach der Angeklagte insbesondere auch mit den ehemaligen Offizieren unter den Mitgliedern der ÖFB.

Zur Zeit des Einschreitens der Polizei war die ÖFB. auf rund 200 Mitglieder angewachsen.

2.) Der Angeklagte W a l l n e r.

Der jetzt 40 Jahre alte ledige Angeklagte Wallner, der bis zur Wiedervereinigung der Alpen- und Donaugäue mit dem Reich Mitglied der "Vaterländischen Front" und für diese beim Elektrizitätswerk in Wien, seiner Arbeitsstätte, als Kassierer tätig gewesen ist, beteiligte sich alsbald nach dem Umbruch an den geschilderten staatsfeindlichen Zusammenkünften beim Religionslehrer Molecz.

Wie dargelegt, wurde er von Lederer über die auf den Sturz der nationalsozialistischen Reichsführung und die Lostrennung der Alpen- und Donaugäue vom Reich gerichteten Bestrebungen der illegalen ÖFB. unterrichtet und nach wiederholten Werbeversuchen Ende August 1939 für diese Organisation als Mitarbeiter gewonnen und in
der

der erwähnten Weise vereidigt.

Zunächst suchte er im Auftrage des Lederer, wie ausgeführt, eine erneute Zusammenkunft zwischen diesem und dem genannten Scholz, dem Leiter der "Deutschen Freiheitsbewegung" zustande zu bringen. Er bediente sich dabei der Vermittlung des Paters Bruckner, des Rektors des Calasantinums. Der Angeklagte hatte indes keinen Erfolg.

Von Lederer wurde er sodann damit betraut, Anhänger für die ÖFB. zu gewinnen. Für Werbezwecke erhielt er mindestens je ein Exemplar des angegebenen Statuts und des Programms der Organisation.

Demgemäß entfaltete der Angeklagte alsbald eine eifrige und umfangreiche Werbetätigkeit. Er klärte die ihm befreundete Mitangeklagte Hanika über die Bestrebungen der ÖFB. auf und bemühte sich um ihre Mitarbeit. Sie machte ihn kurz darauf mit den beiden Mitangeklagten Margarete Skroch und Stefanie Wotraubek bekannt, wobei sie ihn auf seinen Wunsch unter dem Namen Ernst Fröhlich vorstellte. Nachdem er mit diesen Mitangeklagten nochmals zusammengetroffen war und ihnen allgemein von der ÖFB. erzählt hatte, kam er mit ihnen sowie mit der Mitangeklagten Junak und je einer Schwester der Mitangeklagten Skroch und Wotraubek Anfang Januar 1940 in der Wohnung der Skroch zusammen und gab ihnen eingehende Kenntnis von den Bestrebungen der ÖFB. Er nahm sie als Mitglieder auf, ließ sie den genannten Eid ablegen und erteilte ihnen Anweisungen für die Werbung neuer Anhänger. Im März 1940 veranstaltete er in der Wohnung der Skroch eine erneute Zusammenkunft der genannten Personen. Zu dieser erschien verabredungsgemäß Lederer und legte, wie geschildert, die Ziele der ÖFB. und die Methoden der illegalen Arbeit ausführlich dar. Sowohl der Angeklagte wie Lederer klärten die Teilnehmer an den Zusammenkünften auch darüber auf, daß die ÖFB. den Sturz der nationalsozialistischen Regierung und die Lostrennung der Alpen- und Donaugau von Reich mit Waffengewalt durchsetzen wolle und hierfür den Einsatz militärischer Stoßtrupps vorgesehen habe. Ende Mai oder Anfang Juni 1940 wurde auf Veranlassung des Angeklagten eine weitere Versammlung der gleichen Art abgehalten. An dieser nahmen mehrere neu hinzugetretene Anhänger der ÖFB. teil.

Da die Mitgliederzahl rasch und erheblich anwuchs, kamen der Angeklagte und Lederer, wie dargelegt, überein, eine besondere Frauengruppe zu bilden. Der Angeklagte nahm an den wiederholten Unterredungen des Lederer mit der Führung, Simony und der Mitangeklagten Wotraubek teil. Die Durchführung der Absicht des Angeklagten, die Wotraubek nebst den von ihr gewonnenen Mitgliedern sowie den von diesen gewonnenen weiblichen Anhängern in die Frauengruppe einzugliedern, scheiterte jedoch, wie erwähnt, an der Weigerung der Wotraubek, die nur unter der Leitung des Wallner arbeiten wollte.

Etwa im Dezember 1939 gewann der Angeklagte den Mitangeklagten Mieggl, vereidigte ihn als Mitglied und führte ihn in der Folgezeit dem Lederer zu. Mieggl mit den von ihm alsbald gewonnenen 30-40 Mitgliedern unterstand ebenfalls dem Angeklagten, bis er im April 1940, um den Angeklagten in der illegalen Tätigkeit zu entlasten, mit seiner Gruppe dem Mitangeklagten Serschen unterstellt wurde.

Um Ostern 1940 lernte der Angeklagte durch die Skroch in deren Wohnung die Studenten Kunz und Buresch kennen, unterrichtete sie über die Bestrebungen und Ziele der ÖFB. und forderte sie in der Absicht, eine Studentengruppe innerhalb der ÖFB. zu schaffen, zur Mitarbeit auf. Infolge der Zurückhaltung der beiden Studenten konnte der Angeklagte seine Absicht jedoch nicht verwirklichen.

In der Hand des Angeklagten liefen, wie dargelegt, die Mitgliedsbeiträge und Spenden für die ÖFB. zusammen, deren Einzahlung er den ihnen unterstellten Mitarbeitern ständig zur Pflicht machte. Wie erwähnt, lieferte er an Lederer insgesamt mindestens 1124,02 RM dieser Gelder ab. Ein weiterer Betrag illegaler Gelder in Höhe von 364,20 RM ist anlässlich seiner Festnahme beschlagnahmt worden. Auf die einsige Werbetätigkeit des Angeklagten ist es hauptsächlich zurückzuführen, daß die Mitgliederzahl der ÖFB. zur Zeit des polizeilichen Einschreitens auf rund 200 angewachsen war.

Zu den wichtigsten illegalen Obliegenheiten des Angeklagten gehörte es schließlich, die Netzschriften des geschilderten Inhalts zu verteilen, die ihm Lederer übergab, und die er zeitweilig in seiner Schrebergartenlaube versteckte. Die Flugschrift "Was nicht im VB. steht" händigte er sowohl den von ihm unmittelbar gewonnenen Personen wie seinen Mitarbeitern fortlaufend zur Weitergabe aus und teil-

teilte deren Inhalt bei den illegalen Besprechungen auch mündlich mit. Daß der Angeklagte auch die Schrift "Wolkiger Beobachter" und die geschilderten Hetzgedichte, von denen Abschriften in seiner Laube sichergestellt worden sind, verbreitet hat, hat sich gegenüber seinem Bestreiten mangels gegenteiliger Feststellungen nicht hinreichend nachweisen lassen.

3.) Die Angeklagte Anna Hanika.

Die jetzt 40 Jahre alte, ledige Angeklagte Hanika, die in der Kanzlei der Christlichen Gewerkschaft der Gemeindeangestellten von 1923 bis zu deren Auflösung im Jahre 1938 tätig gewesen ist, erhielt im November 1939 durch den ihr seit langem befreundeten Mitangeklagten Wallner vom Bestehen der ÖFB. Kenntnis. Auf seine Aufforderung, ihn mit Personen bekannt zu machen, die Interesse an der Organisation hätten, stellte sie ihn gemäß seiner Bitte unter dem Namen Ernst Fröhlich den Mitangeklagten Wotraubek und Skroch vor, mit denen sie gemeinschaftlich dem Kirchenchor angehörte. Nachdem es zwei Wochen später wiederum zu einem Zusammentreffen der drei Frauen mit Wallner gekommen war, wobei dieser von der ÖFB. sprach und zum Beitritt aufforderte, beteiligte sich die Angeklagte kurz darauf an dem geschilderten Zusammentreffen in der Wohnung der Skroch. Durch die Ausführungen Wallners wurde sie hierbei eingehend über die Bestrebungen und Ziele der ÖFB. unterrichtet, ließ sich zusammen mit den anderen als Mitglied aufnehmen und in der genannten Weise vereidigen. Sie erklärte sich zur Mitarbeit, insbesondere zur Werbung von Mitgliedern bereit. In der Folgezeit hörte sie bei der dargestellten weiteren Zusammenkunft in der Wohnung der Skroch zusammen mit anderen Mitgliedern einen Vortrag des Lederer an und erweiterte dadurch ihre Kenntnis von den Bestrebungen der ÖFB. Sowohl von Lederer wie von Wallner erfuhr sie, daß die ÖFB. sich darauf vorbereitete, ihre Ziele auf gewaltsame Weise zu erreichen, und hierfür die Aufstellung militärischer Stoßtrupps betrieb. Die Angeklagte beteiligte sich ferner, darunter auch einmal in der Wohnung der Mitangeklagten Lunak an Auseinandersetzungen über die Gestaltung der illegalen Arbeit. Sie gewann weitere Mitglieder, zog Mitgliedsbeiträge ein, zahlte selbst Beiträge und lieferte insgesamt mindestens den Betrag

von

von 50,50 RM an Wallner ab.

4.) Die Angeklagte Margarete Skroch.

Die jetzt 35jährige ledige Angeklagte Skroch, die als Volksschullehrerin von 1934 bis zum Umbruch dem Christlichen Lehrerbund, einer Nebenorganisation der "Vaterländischen Front" angehört hat, wurde, wie dargelegt, von der ihr durch die gemeinsame Mitwirkung in einem Kirchenchor bekannte Hanika mit Wallner bekannt gemacht und von ihm zum Beitritt zur ÖFB. aufgefordert. Wie geschildert, stellte sie zu einer weiteren Aussprache ihre Wohnung zur Verfügung, nahm dort gemeinschaftlich mit der Hanika, Wotraubek und der von ihr eingeladenen Lunak die Aufklärungen des Wallner über die Ziele und Bestrebungen der ÖFB. entgegen, erklärte ihren Beitritt und wurde vereidigt. Wallner forderte sie und die Mitbewesenden zur Mitgliederwerbung auf und erteilte Weisungen für die illegale Arbeit. Zu einer neuerlichen Versammlung, bei der Lederer in gleichem Sinne wie zuvor Wallner über die Bestrebungen der ÖFB. sprach, gab sie wiederum ihre Wohnung her und nahm daran teil. Ferner war sie an weiteren Sitzungen, auf denen die illegale Arbeit besprochen wurde, so einmal in der Wohnung der Lunak, zugegen und bereitete für Lederer und Wallner auf deren Wunsch Zusammenkünfte vor, bei denen die illegale Arbeit besprochen wurde.

Bei der Werbung von Mitgliedern setzte sich die Angeklagte eifrig ein. Sie gewann selbst 25 Mitglieder, die wiederum weitere Anhänger warben, so daß die Angeklagte schließlich etwa 100 Personen in der ÖFB. illegal betreute. Als Mitgliedsausweise führte sie Heiligen- und Zwergenbildchen ein, die sie an die Mitglieder verteilte, wobei die Heiligenbildchen für klerikal eingestellte Mitglieder bestimmt waren. An Mitgliedsbeiträgen gelang es ihr in der Zeit von Dezember 1939 bis Juni 1940 insgesamt 883,92 RM einzuziehen; sie führte diese Summe an Wallner ab. 43 RM dieser Gelder sind sichergestellt worden. Sie legte ferner eine Mitgliederliste an, aus der die Berufszugehörigkeit der Anhänger zu ersehen war.

Endlich verbreitete die Angeklagte unter den Angehörigen ihrer Gruppe fortlaufend die Flugschrift "Was nicht im VB. steht"

deren einzelne Ausgaben ihr in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren von Wallner ausgehändigt wurden. Sie hielt sie ihr unterstehenden Mitglieder darüber hinaus dazu an, Nachrichten zu sammeln, die geeignet waren, in die Hetzschrift aufgenommen zu werden. Solche schriftlichen Mitteilungen des Mitgliedes Erna Kastner und mündliche Meldungen eines gewissen Müller gab sie an Lederer weiter. Bei der Festnahme der Angeklagten wurde ein Zettel mit folgender für die Hetzschrift bestimmten Notiz beschlagnahmt:

"Warum ist das Volk in Österreich so milde und schüchtern. Daher, weil die Reichsregierung und das Gesundheitsamt folgendes anordnet: in haltbaren Lebensmitteln: Kaffeegenuss, Salz, Haferflocken, Tee, Mehl, Brot und sämtlichen Zusatzspeisen eine große Dosis Brom enthalten muß (Koch u. Heeresverband)."

5.) Die Angeklagte Stefanie W o t r a u b e k.

Die berufslose, jetzt 64 Jahre alte ledige Angeklagte Wotrabeck wurde im November 1939, wie dargelegt, von der Hanika mit Wallner bekannt gemacht und durch ihn und später durch Lederer in der dargelegten Weise über die Ziele und Bestrebungen wiederholt und ausführlich unterrichtet, als Mitglied aufgenommen und vereidigt. Mehrmals nahm sie auch an illegalen Aussprachen teil, bei denen Lederer und Wallner zugegen waren.

Entsprechend den Anordnungen des Wallner befaßte sie sich mit der Werbung von Mitgliedern und gewann 8 neue Anhänger, von denen sie mindestens zwei vereidigte. Diese warben weitere Mitglieder, so daß der Angeklagten eine Gruppe von 60 Personen unterstand. Sie zog von diesen Beiträge, insgesamt 327 RM, ein und leitete sie an Wallner und Lederer weiter.

Als wegen der, wie dargelegt, in Aussicht genommenen Unterstellung der Frauengruppe unter die genannte Führung verhandelt wurde, beteiligte sich die Angeklagte daran, widersetzte sich aber dieser Maßnahme, weil sie nur unter Wallner weiterarbeiten wollte. Ende Juni 1940, etwa 6 Wochen vor ihrer Festnahme, zog sie sich, wie ihr nicht zu widerlegen dar, aus persönlicher Verdrägerung von der Mitarbeit für die OGB, zurück.

5.) Die Angeklagte Marie L u n a k.

Die jetzt 51 Jahre alte, mit einem Schneider verheiratete Angeklagte Lunak, deren Sohn im gegenwärtigen Kriege in der deutschen Wehrmacht mitgekämpft hat und verwundet worden ist, hat vor dem Umbruch in den Alpen- und Donaugauen - angeblich aus Furcht vor dem Boykott - kurze Zeit der "Vaterländischen Front" angehört.

Durch die Mitangeklagte Skroch wurde sie, wie dargelegt, veranlaßt, im Januar 1940 an der Zusammenkunft in der Wohnung der Skroch teilzunehmen, und erhielt dort durch Wallner über die Bestrebungen und Ziele der OFB. eingehende Aufklärungen. Die Angeklagte will erst gegen Ende der Aussprache erschienen sein und den angeführten Eid, durch den Wallner die anwesenden Frauen als Mitglieder verpflichtete, mitgeleistet haben, ohne zu wissen, worum es sich in Wirklichkeit handelte. Gleichwohl zahlte die Angeklagte in der Folgezeit Beiträge, warb 6 Mitglieder, die ihrerseits Anhänger gewannen, so daß ihr schließlich 18 Personen unterstanden, zog Beiträge ein, führte sie an Wallner ab und nahm an illegalen Besprechungen teil, für die sie mindestens einmal auch ihre Wohnung zur Verfügung stellte. Einige der Mitglieder ließ sie durch die Skroch vereidigen, obwohl die Angeklagte die Ziele der OFB. nicht gekannt haben will, teilte sie darüber dem von ihr geworbenen Juden Brod mit, daß wieder ein selbständiges Österreich geschaffen werden solle.

Wenigstens viermal nahm sie von Wallner Exemplare der genannten Broschüre "Was nicht im VB. steht" entgegen, las sie und gab sie mindestens an den genannten Brod weiter.

7.) Der Angeklagte Miegler.

a) Der jetzt 43 Jahre alte, kinderlos verheiratete Angeklagte Miegler ist als Amtswalter in der "Vaterländischen Front" tätig gewesen und nach dem Umbruch wegen seiner politischen Betätigung aus seiner guten Stellung beim Wiener Elektrizitätswerk entlassen worden. Er hat bis zur Festnahme einen weniger gut bezahlten Posten in einem Wirtschaftsunternehmen innegehabt.

b) Durch den ihm bekannten Mitangeklagten Wallner wurde er Ende 1939 zunächst von dem Bestehen der ÖFB, und deren Zielen im allgemeinen in Kenntnis gesetzt und bei einer weiteren Unterredung eingehend über ihre illegalen Bestrebungen aufgeklärt. Er sagte seine Bereitschaft zur Mitarbeit zu und wurde von Wallner als Mitglied aufgenommen und in der genannten Weise vereidigt.

Auftragsgemäß begann er mit der Werbung von Anhängern und gewann alshald 5 Mitglieder und vereidigte sie. Infolge von weiteren Werbungen seitens der von ihm Gewonnenen fand sich schließlich eine Gruppe von rund 10 Personen unter seiner Leitung zusammen. Von diesen zog er Beiträge ein, zahlte selbst Beiträge und führte sie an Wallner ab.

Anfang 1940 machte Wallner den Angeklagten in dessen Wohnung mit Lederer bekannt, und dieser setzte in längeren Darlegungen Ziele, Bestrebungen und Aufbau der ÖFB. auseinander. Auf Veranlassung des Angeklagten fanden sich sodann im März 1940 drei ehemalige Offiziere, Wiener und Hübler - diese hatte er als Mitglieder gewonnen - und der ihm durch Wiener bekannt gewordene Sellner in seiner Wohnung zusammen und nahmen in seinem Beisein einen ausführlichen Vortrag Lederers über die ÖFB. entgegen. Sellner wurde anschließend von Lederer als Mitglied aufgenommen und zur Mitarbeit verpflichtet.

Im April 1940 wurde der Angeklagte mit seiner Gruppe, wie angegeben, durch Lederer dem Mitangeklagten Serschen unterstellt und aus diesem Anlaß mit ihm zusammengebracht. Er fand sich nunmehr wiederholt mit diesem zu Besprechungen organisatorischer Art zusammen und führte an ihn auch die eingelaufenen Beiträge ab. Seine Gruppe umfaßte schließlich rund 80 Personen.

Bei den genannten Aussprachen wurde auch die Aufstellung militärischer Stoßtrupps erörtert. Der Angeklagte schlug hierbei vor, man solle diese entsprechend dem früheren K. u. K.-Dienstreglement einteilen.

Bei der Verbreitung der genannten Hetschchrift "Was nicht im VB. steht" wirkte dieser Angeklagte besonders eifrig mit. Er verteilte nicht nur die Exemplare, die Lederer und Wallner ihm aushändigten, unter den Angehörigen seiner Gruppe oder ließ sie verteilen, sondern vervielfältigte auch mehrere Ausgaben auf seiner

Schreib-

Schreibmaschine und veranlaßte die Weitergabe auch dieser Abschriften an die ihm unterstehenden Mitglieder. Bei seiner Postnahme wurde er dabei betroffen, als er ein Stück der Ausgabe Nr. 18 der Zeitschrift einer Unterführerin namens Schmid übergab.

8.) Der Angeklagte S e r s c h e n.

Der jetzt 39jährige kinderlos verheiratete Angeklagte Serschen hat seit 1938 im österreichischen Bundesheer gedient, hat zeitweise einem christlich-sozialen Wehrbund angehört und ist am 14. März 1938 als Oberleutnant entlassen worden.

Nachdem der Angeklagte Ende 1938 im Hause des ihm bekannten Juden Schuschny durch einen Studenten Bandler von illegalen Bestrebungen zur Schaffung eines selbständigen Österreich gehört hatte, wofür er Interesse zeigte, wurde er mit dem aus politischen Gründen verabschiedeten Polizeioffizier Dr. Röder bekannt gemacht und von diesem im März 1939 mit Lederer zusammengeführt. Dieser klärte ihn über die Ziele, Bestrebungen und den Aufbau der ÖFB. eingehend auf und legte ihm nahe, mitzuarbeiten und im Kreise seiner Bekannten für die ÖFB. zu werben. Hierzu erklärte sich der Angeklagte bereit und nahm mit den ehemaligen Offizieren Gruber und Faerber Führung auf, erreichte ihre Zusage zur Mitarbeit und führte ein Zusammenreffen mit Lederer herbei, wozu Gruber seine Wohnung zur Verfügung stellte. Lederer legte den drei ehemaligen Offizieren ausführlich das Programm und die Organisation der ÖFB. dar, gewann Gruber und Faerber als Mitarbeiter und verpflichtete diese und den Angeklagten durch Handschlag als Mitglieder. Er wies ihnen die Aufgabe zu, ehemalige Offiziere für die ÖFB. zu gewinnen, und bestimmte Gruber zum Führer der Gruppe und den Angeklagten zu dessen Stellvertreter. Als Gruber Anfang November 1939 festgenommen wurde, rückte der Angeklagte zu seinem Nachfolger auf.

In wiederholten Besprechungen erörterte der Angeklagte mit Lederer die illegale Arbeit. Im Januar 1940 setzte er dem ehemaligen Offizier Wengelbauer, den Faerber ihm zuführte, das Programm der ÖFB. auseinander und gewann ihn als Mitglied.

Anfang Mai 1940 wurde ihm, wie geschildert, in Vertretung des Lederer von diesem die Gruppe des Mieg unterstellt. Er führte mit

die-

diesem wiederholt Besprechungen über die Fortsetzung der illegalen Arbeit und nahm u.a. auch die in dieser Gruppe geleisteten Beitragszahlungen entgegen, und führte die Gelder samt den eigenen Beiträgen an Lederer ab. Bei einer der illegalen Aussprachen wurde, wie dargelegt, auch die Aufstellung militärischer Stoßtruppe erörtert, die bei der erstrabten Machtergreifung eingesetzt werden sollten. Nach der Festnahme des Mitgl. am 25. Mai 1940 arbeitete er mit dem ehemaligen Offizier Hübler, einem Mitglied der Gruppe des Mitgl., zusammen.

Der Angeklagte empfing mindestens dreimal die erwähnte Hetz-schrift "Was nicht im V.D. steht" und las sie. Nach seiner Behauptung, die mangels gegenteiliger Feststellung nicht hinreichend hat widerlegt werden können, hat er die Schriften vernichtet, ohne sie weitergegeben zu haben, weil er ihren Inhalt zum Teil nicht billigte.

III.

Der dargestellte Sachverhalt beruht auf der Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung und dem geschilderten, zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Schriftmaterial.

Während die Angeklagten - außer Lederer - zum äußeren Ablauf des Geschehens, teils offen, teils zurückhalten, in den wesentlichen Punkten geständig gewesen und im übrigen durch die Bekundungen der Mitangeklagten überführt sind, hat Lederer geleugnet, der Schöpfer und filarende Kopf der OFB. gewesen zu sein. Er hat behauptet, er sei nur auf Weisungen eines "Ingenieurs Georg" tätig geworden, mit dem er ständig verhandelt habe, dessen wirklicher Name ihm aber nicht bekannt geworden sei. Diese Verteidigung ist widerlegt, denn keinem der Mitangeklagten gegenüber, insbesondere nicht seinem engen Mitarbeiter Wallner, und zwar auch nicht bei Gelegenheit der Aussprache über das Programm und das Statut der OFB., hat Lederer jemals auch nur andeutungsweise zum Ausdruck gebracht, daß nicht er, sondern ein noch höherer Funktionär der Führer der OFB. sei. Er hat etwas Derartiges auch nicht in seinen Unterhandlungen mit den Führern der beiden anderen illegalen Organisationen, Scholz und

und Kastelic, verlauten lassen, ist diesen gegenüber vielmehr stets als Führer der ÖFB. aufgetreten. Der Senat ist überzeugt, daß das Vorbringen des Lederer, das mit seiner ständig, allseitig und augenfällig ausgeübten Führerstellung in unvereinbarem Widerspruch steht, eine leere Ausrede ist, die er aus Furcht vor der Bestrafung vor- geschützt hat. Für die Unglaubwürdigkeit der Einlassung spricht auch, daß Lederer im Vorverfahren außer dem "Ingenieur Georg" auch seinen inzwischen gestorbenen Siegel als seinen Auftraggeber bezeichnet, diese Behauptung in der Hauptverhandlung aber offensichtlich unter dem Eindruck des Erscheinens der als Zeugin vorgesehene[n] gewesenen Witwe des Siegel an Gerichtsstelle nicht mehr aufrechterhalten, vielmehr als angeblich höheren Führer nunmehr nur noch den "Ingenieur Georg" benannt hat. Der Senat ist aus diesen Erwägungen ferner zu der Überzeugung gelangt, daß Lederer entgegen seinem Bestreiten auch der Verfasser des schriftlichen Programms und des Statuts der ÖFB. ist. Die umfassende Vielseitigkeit und der rastlose Eifer, die Lederer bei der illegalen Betätigung bewiesen hat, deuten trotz seines Leugnens im übrigen darauf hin, daß er auch der Urheber und Verantwortlicher des angeführten schriftlichen Werbematerials ist und sich nicht bloß auf einige von ihm zugestandene Beiträge für die Hetzschriften beschränkt hat. Es hat dies aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können.

IV.

Die "Österreichische Freiheitsbewegung" hatte sich, wie ihr Programm und Statut und die von einem Teil der Angeklagten verbreiteten Hetzschriften sowie die von den Angeklagten mündlich betriebene Agitation und Propaganda klarstellen, zum Ziel gesetzt, mit Gewalt die nationalsozialistische Reichsführung zu stürzen und die Alpen- und Donaugau vom Großdeutschen Reich loszureißen, um einen selbständigen österreichischen Staat zu errichten. Für die Erreichung dieses Zieles haben sich sämtliche Angeklagten, teils als Täter, teils als Gehilfen, eingesetzt. Sie haben damit organisatorisch die mit der Verbreitung der Hetzschriften befaßten Angeklagten auch zersetzend und agitatorisch, den Hochverrat vorbereitet (§§ 80 Abs.1 u.2, 83 Abs.2 und 3 Nr.1,2 u.3 StGB.)

Dar...

Darüber hinaus haben sie, jedoch mit Ausnahme der Hanika und der Motraubek, mit der Verbreitung der Hetzschriften die Widerstandskraft der Wehrmacht und der Heimat zu lähmen und zu zersetzen gesucht. Dies bedarf angesichts des besonders gehässigen Inhalts der druckschriftlichen Agitation gegen die Kampfmoral sowie auch im Hinblick auf die im Kriege betriebene Propaganda für den Umsturz im Innern keiner weiteren Darlegung. Die genannten Angeklagten haben somit zugleich auch Zersetzung der Wehrkraft, teils in Fälscher-, teils in Beihilfeform, betrieben. Wie die umfassende Verbreitung dieser staatsfeindlichen Propaganda erweist, haben sie auch öffentlich gehandelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 NSStVO., § 73 StGB.).

Als verstandesreife Menschen sind die Angeklagten sich unter den gegebenen Umständen auch der Bedeutung und Tragweite ihres Tuns bewußt gewesen. Durch den eindeutigen Inhalt der Hetzschriften und die festgestellten Äußerungen, vor allem der Angeklagten Lederer und Wallner, über die Methoden, deren sich die ÖFB. zum Umsturz unserer Regierung hat bedienen wollen, und wonach die Bereitstellung militärischer Stoßtrupps für die Ergreifung der öffentlichen Gewalt geplant gewesen ist, ist sämtlichen Angeklagten, auch wenn sie es leugnen, zum Bewußtsein gebracht worden, daß die ÖFB. mit Gewalt die nationalsozialistische Reichsführung stürzen und die Alpen- und Donaugau vom Reich losreißen wollte. Ferner tritt auch der wehrkraftzersetzende Inhalt der Hetzschriften derartig eindeutig hervor, daß die mit der Verbreitung dieses Schriftmaterials befaßten Angeklagten sich über seine Bedeutung zweifelsfrei klar gewesen sind.

Lederer als geistiger Vater und führender Kopf und Wallner und Magl als leitende, eifrig und umfangreich tätige Funktionäre der ÖFB., die die Zersetzung der Wehrkraft durch Verbreitung der Hetzschriften besonders verantwortlich betrieben haben, haben mit dem Willen eines Täters gehandelt.

Serschen, Stefanie Skroon und Marie Lurak haben sich dagegen nur in der Rolle von Gehilfen betätigt. Serschen hat zwar die Verbreitung von Hetzschriften nicht nachgewiesen werden können, er hat aber solches Schriftmaterial wiederholt entgegengenommen und dadurch nicht nur seinen Willen, sich an der Verbreitung zu be-

beteiligen, zum Ausdruck gebracht, sondern auch seine Vorgesetzten in ihrer illegalen Tätigkeit bewußt ermuntert und damit auch die Verbreitung der Hetzparolen unter der Bevölkerung seitens der anderen Mitglieder der OFB. gebilligt. Hinsichtlich der Stefanie Skroch ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß sie möglicherweise nicht aus staatsfeindlicher Einstellung, sondern aus einer starken persönlichen Zuneigung zu Wallner, und um diesem gefällig zu sein, tätig gewesen ist, wie sie denn auch, was der Senat als erwiesen angesehen hat, ihre illegale Betätigung eingestellt hat, nachdem die Einberufung Wallners zum Militärdienst nahegerückt war. Die Angeklagte Lunak ferner hat, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, nur auf ständige Weisungen und Ermahnungen eine im Vergleich zu den übrigen Angeklagten weniger bedeutungsvolle Tätigkeit entfaltet und hat nicht aus eigener Initiative gehandelt. Aus diesen Gründen hat der Senat nicht feststellen können, daß Serschen, die Skroch und die Lunak aus Interesse an der eigenen Tat gehandelt haben, und hat ihr Tun als Gehilfentätigkeit gewertet.

Die Angeklagten Anna Hanika und Stefanie Wotraubek sind gleichfalls nur in untergeordneter Rolle tätig gewesen. Auch sie haben, wie der Senat sich auf Grund der Beweisaufnahme überzeugt hat, nicht aus eigener Initiative, sondern auf Weisungen ihrer Vorgesetzten gehandelt. Auch bei ihnen hat nicht festgestellt werden können, daß sie sich aus Interesse an der eigenen Tat an der illegalen Arbeit beteiligt haben. Daher hat der Senat auch diese beiden Angeklagten als der Beihilfe, und zwar zur Vorbereitung zum Hochverrat für schuldig erachtet.

V.

Die Angeklagten Lederer, Wallner und Miegler haben durch die von ihnen eifrig, umfangreich und unablässig betriebene Verbreitung der in besonderem Maße gehässigen Hetzschriften die Einheit und Geschlossenheit der kämpfenden Front und der Heimat in dem schwersten aller Kriege, der unserem Volk aufgezwungen worden ist, aufs stärkste gefährdet. Das gemeine Verbrechen, das diese Ange-

klag-

klagen begangen haben, kann im Interesse des Schutzbedürfnisses unseres Volkes und unserer Wehrmacht nur mit der schwersten Strafe gesühnt werden, die das Gesetz kennt. Die Angeklagten sind daher zur Todesstrafe verurteilt worden, die das Gesetz auch aus-
se ließlich vorsieht (§ 5 Abs.1 KStVO.).

Entsprechend dem verschiedenen Umfang und der unterschiedlichen Bedeutung der illegalen Betätigung, die die übrigen Angeklagten entfaltet haben, sind gegen diese als ausreichende, aber auch erforderliche und schuldangemessene Sühne ihres Tuns Freiheitsstrafen in der erkannten Höhe verhängt worden. Diese entsprechen unter Berücksichtigung der Umstände zur Tatzeit, als die deutsche Wehrmacht sich auf ihrem ungestümen Siegesmarsche im Westfeldzug befand und das Volks- und Staatsgefährdende des Tuns der Angeklagten noch nicht so augenfällig zutage getreten sein mag, auch dem Sicherheitsbedürfnis unseres Volkes und Reiches. (§§ 49, 33 Abs.3 StGB., § 5 KStVO.).

Da die Angeklagten als Deutsche ehrlos gehandelt haben, sind ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf die erkannte Dauer abgesprochen worden (§ 32 StGB.).

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten ist die Untersuchungshaft, da sie deren Dauer nicht verschuldet haben, im erkannten Umfang auf die Strafe angerechnet worden.

=====
Die Kostenentscheidung folgt dem Gesetz.

gez. Dr. Grohne

Preußner.

Berlin W 8, den 6. Mai 1944

Dobßstraße 4

Fernruf: Ortsverkehr 12 00 54

Fernverkehr 12 66 21

Kanzlei des Führers
der NSDAP.

pt-Amt für Gnadensachen

Aktenzeichen: III m - 157/44 -
158/44 -
Wn.

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin 38

Wilhelmstrasse 65

Betr.: Gnadensachen Dr. Karl Lederer und Alfred
Miegl, Wien.

In der Anlage überreiche ich die Gnadengesuche für die Verurteilten unter Beifügung der Durchschriften der Stellungnahmen der Gauleitung Wien der NSDAP. vom 24. April 1944 mit folgendem Bemerkungen:

Dr. Karl Lederer und Alfred Miegl wurden vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 3. März 1944 ~~7(8) J 76/41 B~~
~~2 II 170/43~~ wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihnen für immer aberkannt.

Hinsichtlich des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts verweise ich auf den Inhalt der Akten.

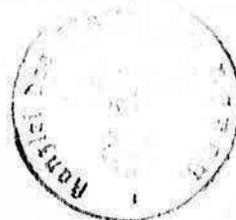
Umstände, die mich zur Befürwortung eines Gnadenerweises veranlassen könnten, haben sich bei Prüfung des Sachverhalts nicht ergeben. In Übereinstimmung mit der Gauleitung Wien der NSDAP spreche ich mich gegen die Bewilligung eines Gnadenerweises aus, erachte es vielmehr für unerlässlich, die Todesstrafen zu vollstrecken.

Über den Ausgang dieser Gnadensache bitte ich, mich zur gegebenen Zeit in Kenntnis zu setzen.

Anlagen:

3 Gesuche,
2 Stellungnahmen.

Heil Hitler!
In Vertretung



Der Reichsminister der Justiz

IV g. 10a 4088/44 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 18. April 1944

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in Berlin

S o f o r t !

Persönlich oder Vertreter im Amt

Zu 7 (8) J 76/41 vom 29. März 1944.

Anlagen: 5 Bände,
3 Hefte,
Erlaß vom 18. April 1944 in Reinschrift,
3 beglaubigte Abschriften des Erlasses.

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am
3. März 1944 zum Tode verurteilten

Karl Lederer,
Rudolf Wallner und
Alfred Miegler

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschriften des Erlasses vom 18. April 1944 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtungen ist dem Scharfrichter Reichhart zu übertragen. Bei der Überlassung der Leichname an ein Institut gemäß Ziff. 59 der Rundverfügung vom 19. Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Wien zu berücksichtigen.

Von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag bitte ich abzusehen.

Im Auftrag

Heilmann

18.4.44

18) J 26 / 81

Name

Lindemann

Karl

- Vollstr. Band I

des Verurt.:

Tag des Urteils:

3. 3. 44

Strafbeginn:

3. 3. 44

Erkannte Strafe:

..... Jahre Mon. Zuchthaus - Gefängnis ^{Todesstrafe}

Anrechnung von Jahr Mon. Unters. Haus

..... Jahre Ehrverlust, Polizeiaufsicht.

Strafvollzugsanstalt:

Tag der Einlieferung:

Strafende:

- B1.

Gnadenerweis abgelehnt:

- B1.

- B1.

- B1.

- B1.

Strafurlaub, Gnadenerweis usw.:

Strafe verbüßt: vollst. 10. 5. 1944 - B1

orm. V. 61.

Verwaltungsgericht Wien
Am VIII. 26. September 1944

Rechtsanwalt Wien
beim Volksgericht

den 12. Mai 1944 / 19

Gefgb. Nr.:
(bei allen Schreiben anzugeben)

Fing. 18 MAI 1944
Abdr. mit An den Herrn Oö. Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Hausanschl.:

Zum dortigen Geschäftszeichen:
(7) 8 J 76/41g

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Dr. Lederer
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit:

Rufname: Karl

Familienstand: ledig

Zuletzt ausgeübter Beruf: Kommissar d. Finanzprokurator Wien

Zahl der Kinder: ./.

Geburtstag: 22.9.1909

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:
Wien XVIII. Rieglergasse 5/9

Geburtsort: Wien

Staatsangehörigkeit: D.R.

ist am 10.5. 1944 Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für Geschäftszeichen:
weiter in Haft

 beabsichtigt in

 Wohnung zu nehmen.

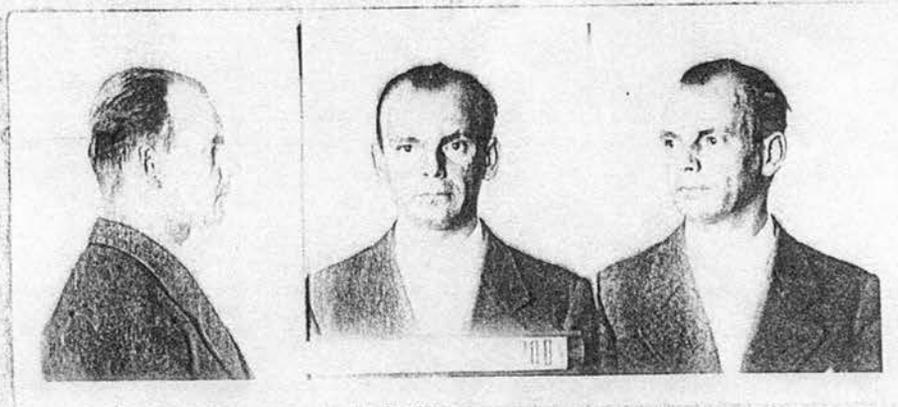
Grund des Abganges: Vollzug

Name:

Amtsbezeichnung: Verw. - Direktor

Heftrand

B.Nr. 1716/40g - II A 2



W a l l n e r Rudolf, 1.4.1903 Wien geb.
Wien XV., Kramzgasse 28/16.

